# Hausordnung und Nutzungsordnung für das Kirchengemeindezentrum der Evang.-Luth. Johannesgemeinde Meitingen

Präambel

Das Evangelische Kirchengemeindezentrum Meitingen ist das zentrale Gebäude für das kirchliche Leben der Evang.-Luth. Johannesgemeinde Meitingen. Es ist ein Ort der Begegnung von Menschen, die sich dem Evangelium von Jesus Christus verbunden fühlen. Im Gemeindehaus wird evangelisches Gemeindeleben gefördert. Gemeinschaft und Gastfreundschaft werden gepflegt. Insbesondere trägt es im ökumenischen Sinn zur Verbundenheit mit den Gläubigen anderer Konfessionen bei. Das Haus soll aber darüber hinaus Raum bieten für Begegnungen und Veranstaltungen von Menschen allen Alters, unabhängig von Herkunft, Geschlecht oder Religion.

#### 1. Räumlicher und sachlicher Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen und Bestimmungen (Hausordnung und Nutzungsbestimmungen) finden auf alle Vereinbarungen zwischen der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Meitingen und ihren Vertragspartnern (Veranstaltern), sowie deren im Zusammenhang mit Veranstaltungen im Kirchengemeindezentrum auftretenden Geschäftspartnern und Besuchern, sowie auf alle verantwortlichen Nutzer bei eigenen kirchengemeindlichen Veranstaltungen Anwendung.

Der Vertragspartner/der verantwortliche Nutzer verpflichtet sich, diese einzuhalten, wie auch deren Einhaltung durch die Teilnehmer an der Veranstaltung, bzw. Besucher des Hauses zu gewährleisten. Eine Untervermietung oder sonstige Zurverfügungstellung der gemieteten oder der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten an Dritte ist untersagt.

Diese Hausordnung gilt für sämtliche Räume des Evangelischen Kirchengemeindezentrums Meitingen.

#### 2. Veranstaltungszweck und Ausschluss von Vermietungen

Im Evangelischen Kirchengemeindezentrum dürfen nur Veranstaltungen abgehalten werden, die ausdrücklich dem Rahmen des Hauses entsprechen.

Insbesondere sind folgende Arten von Veranstaltungen in diesem Sinne nicht zulässig, sofern sie nicht von der Kirchengemeinde selbst ausgerichtet werden:

- Veranstaltungen politischer Parteien
- Veranstaltungen die im Zusammenhang mit einem Bürgerbegehren, einem Volksentscheid oder einer politischen Wahl stehen
- Veranstaltungen, deren Inhalt sich gegen moralische Grundsätze des Veranstalters wenden.
- Werbe- und Verkaufsveranstaltungen

Im Zweifelsfall ist hierüber das Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Pfarrer der Kirchengemeinde herzustellen.

Eine einseitige Änderung des vertraglich vereinbarten Veranstaltungszweckes ist unzulässig.

Grundsätzlich ist eine Vermietung, bzw. Überlassung von Räumen nur möglich, wenn durch die Vermietung, bzw. Überlassung von Räumen Gottesdienste und kirchengemeindliche Veranstaltungen nicht gestört werden.

Für kommunale Veranstaltungen der Marktgemeinde Meitingen, die dem Gemeinwohl dienen, werden in der Regel keine Mietkosten erhoben.

## 3. Verantwortliche Ansprechpartner für das ev. Kirchengemeindezentrum Meitingen

Die Verantwortung für das Kirchengemeindezentrum und die letzte Entscheidungsbefugnis liegt beim Kirchenvorstand. Die Belegmanagerin ist zuständig für die gesamte Haustechnik und für die Ordnung des Hauses. Sie achtet darauf, dass bau- und sicherheitstechnische Vorschriften und Maßnahmen, sowie Gesundheits- und Hygienevorschriften eingehalten werden. Zur Einhaltung der Hausordnung ist sie weisungsbefugt. Für die Einhaltung der Hausordnung und der Nutzungsbedingungen sorgen die jeweiligen Nutzungsverantwortlichen.

#### 4. Verantwortlichkeit für Veranstaltungen

Der Veranstalter ist verpflichtet, sich über behördliche Verordnungen und Auflagen für die jeweilige Veranstaltung an geeigneter Stelle zu informieren und diese einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der höchstzulässige Besucherzahl. (Siehe Mietvertrag)

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Veranstaltung termingerecht bei der zuständigen Behörde anzumelden. Dies gilt u.a. auch für Anmeldung von Veröffentlichungsrechten, z.B. bei Musikveranstaltungen (GEMA).

Bei Verstößen haftet der Veranstalter vollumfänglich.

Für alle Schäden, die bei einer Veranstaltung durch unsachgemäße Nutzung entstehen, bzw. die durch Nichtbeachtung der Haus- und Nutzungsordnung verursacht werden, haftet der Vertragspartner, bzw. der verantwortliche Nutzer. Es kann Kostenersatz in Höhe des verursachten Schadens verlangt werden.

Schäden am Haus, an den Einrichtungen und an den Ausstattungen sind vom Veranstalter unverzüglich der Belegmanagerin anzuzeigen.

#### 5. Veranstaltungszeit

Die Veranstaltungszeit ist die mit der Evang.-Luth. Johannesgemeinde Meitingen vereinbarten Nutzungsdauer der Räumlichkeiten. Dazu gehört die erforderliche An- und Abbauzeit.

In der Regel wird das Ende von Veranstaltungen auf spätestens 24.00 Uhr festgesetzt. Bis 1.00 Uhr muss das Haus verlassen sein.

Bei privaten Festen kann nach Absprache ein abweichendes Ende festgelegt werden.

Die Nachtruhe von 22.00 Uhr ist einzuhalten. Die Fenster und Türen sind ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten und die Lautstärke auf Zimmerlautstärke zu beschränken.

#### 6. Auf- und Abbau zur Verfügung gestellte Einrichtungen

Die Zeiten für Auf- und Abbau werden durch die Vereinbarung im Mietvertrag geregelt, bzw. durch mündliche Vereinbarung mit der Belegmanagerin geregelt. Der Veranstalter (Vertragspartner) darf eigene oder fremde Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Kulissen, sowie Geräte jeglicher Art nur nach vorheriger Zustimmung des geschäftsführenden Pfarrers, bzw. der Belegmanagerin in die zur Verfügung gestellten Räume einbringen. Für die eingebrachten Gegenstände und daraus entstehende Schäden an Gebäude, Einrichtungen und Ausstattungen haftet der Veranstalter selbst. Darüber hinaus ist jedwede bauliche Veränderung (in) der Veranstaltungsstätte oder an deren Einrichtungen ohne die schriftliche Zusage des geschäftsführenden Pfarrers untersagt. In jedem Fall ist die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes durch den Mieter, verantwortlichen Nutzer zu leisten.

Im Mietvertrag inkludiert ist die Zurverfügungstellung der folgenden Infrastruktur:

Stühle (Anzahl siehe Mietvertrag), Tische (Anzahl siehe Mietvertrag), Heizung, Grundbeleuchtung, übliche Reinigung.

#### 7. Nutzung des Kirchengemeindezentrums

- a. Jeder Besucher der Veranstaltungsräumlichkeiten hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird. Alkoholisierte, unter der Einwirkung von Rausch- und Suchtgiften stehende oder aus sonstigen ähnlichen Gründen nicht zurechnungsfähige Besucher haben keinen Zutritt, bzw. können ohne Erstattung von Einlassentgelten des Hauses verwiesen werden.
- b. Die Fluchtwege dürfen nicht zugestellt werden, Fluchttüren dürfen nicht zugesperrt sein.
- c. Jeder Besucher ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Ausstattungen des Gebäudes und seiner Außenanlagen pfleglich zu behandeln.
- d. Beschädigungen sind unverzüglich dem Veranstalter, bzw. dem Verantwortlichen und von diesem der Belegmanagerin zu melden.
- e. Die Räume sind von allen Benutzern aufgeräumt und besenrein zu verlassen.
- f. In Wände, Decken und Einrichtungsgegenstände dürfen keine Nägel, Schrauben, Klebeband oder ähnliches angebracht werden.
- g. Einrichtungsgegenstände des Hauses (insbesondere Stühle und Tische) dürfen nicht ins Freie verbracht werden.
- h. Auf Mülltrennung ist zu achten. Der Müll ist in den dafür vorgesehen Abfalltonnen zu entsorgen. Bei Veranstaltungen, durch die eine größere Menge Abfall entsteht, ist der Abfall mitzunehmen. Ebenso sind Leergut und Wertstoffe am Ende einer Veranstaltung mitzunehmen.
- i. Bei Beschädigung oder Verlust von Einrichtungsgegenständen werden die Reparaturkosten, bzw. der Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.
- j. Bei Vermietungen müssen Geschirr- und Handtücher vom Veranstalter mitgebracht werden.
- k. Mitgebrachte Gegenstände sind am Ende einer Veranstaltung wieder mitzunehmen.

- I. In sämtlichen Räumen besteht generelles Rauchverbot. Im Außenbereich ist es ausschließlich vor dem Haupteingang und auf der Terrasse im Garten erlaubt zu rauchen. Die an diesen Orten aufgestellten Aschenbecher sind zu benutzen.
- m. Technische Anlagen (Beschallungsanlage, Spülmaschine, Beamer, etc.) dürfen nur nach vorheriger Einweisung genutzt werden.

#### 8. Benutzung der Küche

- a. Nach Benutzung der Küche ist diese besenrein zu hinterlassen. Bei Bedarf ist der Boden nass zu wischen. Die Oberflächen sind abzuwischen.
- b. Benötigtes Geschirr, Gläser, Besteck und Töpfe stehen zur Benutzung zur Verfügung und sind nach ihrer Benutzung und Reinigung wieder in die entsprechenden Regale und Schränke zurückzustellen.
- c. Schränke und Regale sind wieder befüllt und ordentlich zu hinterlassen.
- d. Geöffnete und verderbliche Lebensmittel dürfen nicht zurückgelassen werden.
- e. Die Spülmaschine kann nach Einweisung durch den Belegmanager benutzt werden und ist nach dem Spülvorgang wieder auszuräumen und zu säubern.

#### 9. Verlassen der Räumlichkeiten

Bei Verlassen der Räumlichkeiten ist folgendes zu beachten:

- a. Die Thermostate aller Heizkörper auf 1 stellen.
  (Im Martin-Luther-Saal und in der Küche darf die Heizung nicht verstellt werden.)
- b. Die Räume sind zu lüften.
- c. Die Tische und Stühle müssen gesäubert werden und in die dafür vorgesehenen Aufstellung anzuordnen. Zusätzliche Stühle und Tische sind an den dafür vorgesehen Stapelort zu verbringen. Es dürfen maximal sechs Stühle übereinander gestapelt werden.
- d. Sämtliche Türen sind zu verschließen und alle Fenster sind zu schließen.
- e. Alle Kerzen sind zu löschen.
- f. Sämtliche Lichter sind auszuschalten.
- g. Die benutzten Räume sind besenrein. Bei privaten Festen und Feierlichkeiten sind die Böden sämtlicher genutzter Räumlichkeiten nass zu wischen.
- h. Außentüren sind zu verschließen.

#### 10. Rücksichtnahme

- a. Das Parken ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.
- b. Bei parallel laufenden Veranstaltungen ist besondere Rücksichtnahme erforderlich. Insbesondere bei Gottesdiensten ist darauf zu achten, dass diese nicht gestört werden.
- c. Alle Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln.
- d. Abfall (auch Zigarettenreste) dürfen nicht auf den Boden geworfen werden.

#### 11. Fotos und andere Aufnahmen

Bei privaten oder gewerblichen Aufnahmen ist zwingend darauf zu achten, dass die geltenden Bestimmungen (insbesondere Urheberrecht und Datenschutz) eingehalten

werden. Grundsätzlich bedürfen Aufnahmen zwingend der vorigen Genehmigung durch die Evang.-Luth. Johannesgemeinde Meitingen.

#### 12. Schlüsselvergabe

Die gegen Unterschrift an Einzelpersonen überlassenen Schlüssel für das evangelische Kirchengemeindezentrum sind sorgfältig zu verwahren und dürfen nicht weitergegeben werden. Bei Schlüsselverlust wird die Schließanlage auf Kosten des Schlüsselinhabers ausgetauscht.

Bei einmaliger Vermietung wird dem Zugangsberechtigten der Code für den Schlüsseltresor übermittelt. Der Schlüssel wird im Schlüsseltresor bereitgestellt. Der Code wird regelmäßig geändert.

#### 13. Weitere Bestimmungen

- a. Das Kirchengemeindezentrum ist eine rauchfreie Zone. In den Räumlichkeiten gilt absolutes Rauchverbot. Im Außenbereich ist das Rauchen ausschließlich an den dafür vorgesehenen Orten erlaubt. (Siehe 7.1)
- b. An Jugendliche unter 18 Jahre dürfen keine alkoholischen Getränke abgegeben werden.
- c. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.
- d. Das Aufhängen von Plakaten, sowie das Verteilen von Schriften und Werbematerial ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den geschäftsführenden Pfarrer gestattet. Die Aufhängung, bzw. Anbringung ist nur an den dafür vorgesehenen Orten erlaubt.
- e. Für Garderobe und mitgebrachte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- f. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

#### 14. Miet- und Nutzungsgebühren

Die Miet- und Nutzungsgebühren sind der aktuell gültigen Gebührenordnung zu entnehmen.

#### 15. Schlussbestimmung

Die Haus- und Nutzungsordnung wurde am 03.05.2019 veröffentlicht. Die Haus- und Nutzungsordnung tritt am 01.06.2019 in Kraft.

Für den Kirchenvorstand

Ulf-Oskar Homann

Vorsitzender des Kirchenvorstandes